

Bayern gewinnt. Mit Wind!

Vorschläge für einen gesellschafts- und naturverträglichen Ausbau der Windenergie in Bayern vor dem Hintergrund der energiepolitischen Ziele im bayerischen Koalitionsvertrag zwischen CSU und Freien Wählern

Der Bundesverband WindEnergie (BWE) Bayern und die heimische Windbranche begrüßen die Absicht der beiden Koalitionsparteien CSU und FW und der Bayerischen Staatsregierung, der Energiewende im Freistaat neuen Schwung zu verleihen und sie wieder so stark wie möglich in Bayern selbst zu verankern. Die Windenergie steht bereits für mehr Klimaschutz in Bayern – regional, möglichst dezentral und mit mehr Wertschöpfung vor Ort.

Wie viel Windenergie braucht Bayern?

Um die nationalen Klimaziele zu erreichen, muss und soll nach der Beschlusslage des Bundes bis zum Jahr 2030 der Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Deutschland auf ca. 65 % steigen. Der Windenergie an Land, mit aktuell knapp 15 % Anteil am bundesdeutschen Strommix, kommt hier eine tragende Rolle zu. Gemäß des im ersten Entwurf vorliegenden Netzentwicklungsplans Strom 2030 (Version 2019) sind dafür rund 84 GW Erzeugungskapazitäten aus Windenergie an Land bereitzustellen. Nach Meinung der Windbranche bedarf es deswegen bei der Windenergie an Land ab 2022 eines jährlichen Brutto-Zubaus von ca. 5 GW Leistung deutschlandweit. Dies läge im Bereich des Zubaus aus dem Jahr 2017.

Mit dem Ende 2018 beschlossenen Energiesammelgesetz hat die Bundesregierung einen ersten Schritt in die richtige Richtung gemacht, dem jedoch weitere Schritte vor allem in den Bundesländern folgen müssen, damit das 65-Prozent-Ziel auch erreicht wird.

Für die Netzstabilität und insbesondere für das im Koalitionsvertrag von CSU und FW formulierte Ziel „Netzoptimierung vor Netzausbau“ muss der Ausbau der Windenergie zukünftig wieder deutlich mehr im Süden Deutschlands erfolgen. In Süddeutschland ist das Verteilnetz sehr gut ausgebaut, so dass selbst eine große Menge zusätzlichen Windstroms ohne weiteren Netzausbau verbrauchsnahe erzeugt und entsprechend verteilt werden kann. Findet der Ausbau jedoch weiterhin fast ausschließlich im Norden statt, schaffen wir dort ständig zusätzliche Erzeugungskapazitäten, die immer häufiger wegen fehlender Netzkapazitäten abgeschaltet werden müssen. Der **Ausbau der Windenergie im Süden** muss deshalb **deutlich erhöht** werden. Als Anteil sind mindestens 25 % (anzustreben sind 30–35 %) erforderlich und auch möglich. Dies entspräche, unter Bezugnahme auf den oben genannten Gesamtzubau von ca. 5 GW, einem jährlichen Zubau von mindestens 1,25 GW.

Auch CSU und FW sehen diesbezüglich Handlungsbedarf und haben dies im Koalitionsvertrag sowie in ihrem Dringlichkeitsantrag vom 31.01.2019 (Drucksache 18/228) durch die Forderung nach einer Ausweitung des „Süd-Kontingents bei Wind- und Photovoltaik-Ausschreibungen“ nochmals zum Ausdruck gebracht.

Damit jedoch die für Süddeutschland vorgesehenen „Wind-Kontingente“ auch genutzt werden können, sind sowohl eine **ausreichende Bereitstellung von Flächen** als auch **zügige rechtssichere Genehmigungsverfahren** zwingend notwendig.

Mit seinem Anteil an der Fläche Süddeutschlands von ca. 40 % müsste das Land Bayern Flächen für einen jährlichen Zubau von ca. 500–600 MW bereitstellen. Auf der Basis der aktuellen 4 MW-Anlagentechnologie entspricht dies einem jährlichen Zubau von ca. 120–140 Windenergieanlagen bayernweit bzw. von gerade einmal durchschnittlich **jährlich 2 Windenergieanlagen pro Landkreis**. Damit würde Bayern bis 2030 seine aktuelle Anlagenzahl von ca. 1.200 Windkraftwerken (Stand: Ende 2018) etwas mehr als verdoppeln, wobei im Rahmen von Repowering in vielen Fällen auch ältere Anlagen durch eine deutlich kleinere Zahl neuer Anlagen ersetzt werden können.

Für die Umsetzung dieser Zielmarke müssen dringend folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. 10H-Regelung aufheben oder anpassen

Windenergieprojekte erfordern Akzeptanz. Die bestehende höhenabhängige Abstandsregel „10H“, welche die Akzeptanz für die Windenergie fördern sollte, hat dazu geführt, dass in Bayern die Zahl der Genehmigungsanträge/Genehmigungen bzw. der Inbetriebnahmen gegen null gegangen ist, ohne die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu steigern. Im Gegenteil, die 10H-Regelung hat Ängste geschürt. Die Zulassung von Windenergieanlagen mittels Bauleitplanung hat sich nicht als tragfähig erwiesen. Sie ist bürokratisch, wird in der Bevölkerung als ein „Unterlaufen“ der 10H-Regelung verstanden und lädt die gesamte Verantwortung für den erfolgreichen Ausbau der Windenergie bei den Gemeinderäten und Bürgermeistern ab.

Die 10H-Regelung ist deshalb konsequenterweise aufzuheben. Dies ist und bleibt die Position des BWE Bayern wie auch zahlreicher anderer Fachverbände und der einschlägigen Expertenmehrheit. Die gleichwohl nötige Steuerung kann – wie in Bayern vor der 10H-Regelung und in anderen Bundesländern ständig praktiziert – ohne Weiteres im Rahmen der gemeindlichen Flächennutzungsplanung oder der Regionalplanung erfolgen.

Die Koalition aus CSU und FW hält jedoch bislang – aus welchen Gründen auch immer – an der bestehenden 10H-Regelung fest. Vor diesem Hintergrund und angesichts der im Koalitionsvertrag gleichzeitig vereinbarten Energieziele für Bayern ist es dann jedoch unerlässlich, entsprechende Anpassungen im 10H-Gesetz vorzunehmen, um den zwingend notwendigen Anteil der Windenergie in der hier genannten Größenordnung zu ermöglichen. Aus Sicht des BWE Bayern

wären in diesem Sinne zumindest die folgenden Anpassungen erforderlich, die sich im Übrigen auch voll mit den Zielen des Koalitionsvertrags decken:

Die 10H-Regelung findet keine Anwendung

- in für die Windenergienutzung (bereits jetzt bzw. zukünftig) **ausgewiesenen Flächen in den Regional- und Flächennutzungsplänen**
- bei einer **echten Bürgerbeteiligung** (Mindestmaß an Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort, der Standortgemeinde etc.)
- bei **lokaler, dezentraler, unmittelbarer Stromvermarktung** vor Ort/in der Region
- bei **Projekten von Gemeinde- und Stadtwerken** in der Region
- bei **direkter Versorgung gewerblicher und industrieller Unternehmen** in der Region.

Des Weiteren muss nach unserer Auffassung die pauschale Bezugsgröße 10H noch einmal grundsätzlich hinsichtlich einer Reduzierung hinterfragt werden. Hier könnte man sich an den Vorgaben des Immissionsschutzrechts orientieren und mit einem Vorsorgezuschlag jegliches Gefährdungspotential durch Schallimmission, Schattenwurf oder optisch bedrängende Wirkung ausschließen. Eine **Bezugsgröße von beispielsweise 1.000 m oder 4H** wäre in diesem Sinne ausreichend, um den Schutzbedürfnissen vor Ort einschließlich eines Vorsorgezuschlags umfassend gerecht zu werden.

Als weitere flankierende Maßnahme schlagen wir die **Vereinfachung der Zulassung von Windenergieanlagen durch die Gemeinden** vor (z.B. einfacher Gemeinderatsbeschluss anstatt Bebauungsplan).

Ohne solche Flexibilisierungen wird das ausdrückliche Ziel im Koalitionsvertrag, den Ausbau der Windenergie wieder voranzubringen und so viel Strom wie möglich in Bayern zu produzieren, nicht erreichbar sein. Auch die nationalen Ausbauziele auf Bundesebene würden verfehlt werden.

2. Genehmigungshindernisse abbauen

Als unüberwindbare Genehmigungshindernisse für den weiteren Ausbau der Windenergie entwickeln sich zunehmend sehr strenge Vorgaben aus den Bereichen Artenschutz, militärischer und ziviler Luftverkehr sowie für den Schutz von Stationen der Erdbebendienste und des Deutschen Wetterdienstes. Hier besteht dringender Klärungsbedarf hinsichtlich der fachlichen und auch rechtlichen Basis für solche Vorgaben. Zudem wäre zukünftig unbedingt darauf zu achten, dass die zuständigen Behörden die Genehmigungen in deutlich kürzeren Zeiträumen, längstens innerhalb der Fristen der BImSchG-Vorschriften bearbeiten und abschließen.

Ein konkretes Beispiel: Im Bereich des **Artenschutzes** wird der Bayerische Windenergieerlass von der Rechtsprechung als „antizipiertes Sachverständigengutachten von hoher Qualität“ bewertet, von dem grundsätzlich nicht abgewichen werden kann. Diese Einstufung gibt auf der einen Seite Rechtssicherheit, zementiert auf der anderen Seite jedoch die Aussagen im Erlass. Damit wird verhindert, dass Genehmigungspraxis und Rechtsprechung in ausreichendem Umfang und in ausreichend kurzen Intervallen neue wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen können. Es wird ferner verhindert, dass neue Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere neue Technologien, in ausreichendem Umfang eingesetzt werden können (z.B. kamerabasierte Überwachungssysteme). Daneben werden bekannte Fehler im Erlass mitgeschleift.

Der Windenergieerlass muss deswegen dringend überarbeitet werden und dabei v.a. auch zur Erprobung neuer Vermeidungskonzepte geöffnet werden.

3. Akzeptanz vor Ort steigern

Ein zentraler Faktor für den Erfolg der Energiewende ist und bleibt die Akzeptanz vor Ort. Transparenz und Beteiligung in der Projektplanung und -umsetzung durch die Verantwortlichen ist ein Schlüssel dazu. Dies muss aber auch durch die Politik und einen sachlichen Umgang mit den Fakten zur Windenergienutzung unterstützt werden. Die neu zu gründende Landesagentur für Klima und Energie kann hier aus unserer Sicht und entsprechend den Erfahrungen in anderen Bundesländern einen relevanten Beitrag leisten. Zusätzlich sollten die folgenden Maßnahmen ergriffen werden:

- Die Unterstützung der Kommunen und Industriebetriebe, die sich verstärkt selbst und regional versorgen wollen, sollte explizit in den Arbeitsauftrag der Landesagentur aufgenommen werden.
- Akzeptanzmaßnahmen von Gemeinden, Betreibern oder Projektierern brauchen die Unterstützung der Landesregierung.
- Notwendig sind eine kontinuierliche Begleitung und argumentative Unterstützung der Energiewende sowie eine staatlich unterstützte Kampagne in den Regionen und Landkreisen pro Windenergie.
- Die Staatsregierung muss sich beim Bund dafür einsetzen, dass zukünftig lokale Stromlieferungen aus Windenergieanlagen möglich sind.

4. Notwendige Anpassungen auf Bundesebene

Neben den Anpassungen auf Landesebene ist es notwendig die richtigen Weichen auf Bundesebene zu stellen, damit potenzielle Windkraftstandorte in reale Projekte überführt werden können. Nur wenn Investoren hinreichend rentable Flächenpotentiale und einen sicheren Genehmigungsrahmen vorfinden, werden neue Windenergieprojekte konkret angegangen. Darüber hinaus müssen die Projektierer auch ausreichende Chancen sehen, mit Ihren Projekten im bundesweiten Wettbewerb der Ausschreibung bestehen zu können.

Nach Auffassung des BWE Bayern kann dies bereits mit wenigen Anpassungen im aktuell gültigen EEG erfolgen, wobei die zusätzlichen Belastungen als sehr gering einzuschätzen sind. Konkret schlägt der BWE Bayern die folgenden Maßnahmen vor:

4.1 Anpassung des Referenzertragsmodells

Mit dem Referenzertragsmodell wird im EEG 2017 versucht, im Sinne eines dezentralen Ausbaus der Windenergie einen gewissen Ausgleich zwischen sehr guten, guten und weniger guten Standorten in Deutschland zu schaffen. Auch alle früheren EEG-Varianten enthielten solche Ausgleichsregelungen. Als Bezugspunkt im aktuellen EEG dient der 100 %-Referenzstandort, auf den alle Gebote abzustellen sind.

Das Referenzertragsmodell hat sich zwar im Großen und Ganzen bewährt, jedoch hat sich gezeigt, dass Standorte mit einer Güte unter 90 % zu sehr benachteiligt werden, und hier besonders deutlich die Standorte unter 70 %.

Beides (und gerade Letzteres) trifft Bayern ganz besonders, weil hier Standorte mit einer Güte zwischen 60 und 70 % die Regel sind. Die besseren bayerischen Standorte liegen im Bereich von 70 bis 90 % – sind aber die Ausnahme. Zur Korrektur dieser Schiefelage schlagen wir einen eigenen Faktor für die Standortgüte 60 % vor und zusätzlich noch eine moderate Anhebung der Faktoren für die Standortgüte 70 und 80 %, beispielsweise wie folgt:

Unser Vorschlag:

Standort (Güte in %)	60	70	80	90-150
Korrekturfaktor neu	ca. 1,4	ca. 1,35	ca. 1,2	wie gehabt

Die genauen Faktoren wären noch gutachterlich zu ermitteln.

Mit dieser Maßnahme rücken potenzielle Flächen, die von Anwohnern und naturschutzrechtlich akzeptiert werden, in den wirtschaftlichen Bereich und können entwickelt werden.

4.2 Einführung eines Instruments zur regionalen Steuerung (Südkontingent)

Der BWE Bayern setzt sich zur Einbindung in das Versorgungssystem, zum breiten Erhalt der Akzeptanz vor Ort und zur angemessenen Beteiligung aller Regionen für den bundesweiten Ausbau der Windenergien an Land ein.

Deshalb unterstützt der BWE Bayern die im Koalitionsvertrag zwischen CSU und FW vereinbarte Forderung zur Einführung eines Südkontingents für Erneuerbare Energie. Auch CDU, CSU und SPD haben eine Komponente zur regionalen Steuerung in ihrem Koalitionsvertrag auf Bundesebene verankert.

Für deren Umsetzung schlagen wir konkret vor, dass Wind-Projekten in den südlichen Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen und Thüringen ein Abschlag vom Gebotswert in Höhe von mindestens 0,5 ct/kWh beim Ranking in den Ausschreibungen gewährt wird, um ihre Chance bei der Bezuschlagung entsprechend zu erhöhen. Die Höhe dieses Abschlages sollte dabei in regelmäßigen Abständen evaluiert und ggf. nach oben angepasst werden, sofern die Richtgröße von 25 % für den süddeutschen Raum, trotz ausreichend vorhandener Projekte und Genehmigungen, nicht erreicht wird.

5. Gesamtwirtschaftliche Auswirkung im Blick behalten

Nicht nur unmittelbare wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeiten erhöhen die Akzeptanz, sondern auch mittelbare Vorteile wie etwa die preisgünstige Belieferung von klimafreundlichem Öko-Strom für Privathaushalte über lokale Tarife oder auch die Sicherung von Arbeitsplätzen durch eine günstige Eigenstromversorgung von Industrie und Gewerbe. Hierfür müssen die Anreize gestärkt werden durch

- Nutzung von Eigenstrom als bereits bei der Photovoltaik etabliertes Instrument, das auf alle Erneuerbaren Energien zu erweitern ist. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung von Arbeitsplätzen vor Ort mittels günstiger Energieversorgung durch Windenergieanlagen als Teil von Industrie- und Gewerbeanlagen.
- regionale Versorgung von Privatkunden und industriellen Abnehmern mit erneuerbarer Energie. Sofern Windenergieanlagen zur lokalen Versorgung von industriellen Abnehmern genutzt werden, sollten Ausnahmen der Höhen- und Abstandsbegrenzung zugelassen werden.
- Vereinfachung und Erweiterung der Teilhabe über das Modell „Mieterstrom“ auf alle Erneuerbaren und auf den ländlichen Raum.
- Stärkung der Anreize für Sektorenkopplung und den Verbrauch vor Ort bei erhöhtem Angebot („Nutzen statt Abregeln“).
- Ausgestaltung des Ordnungsrahmens der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU zur Errichtung von „Lokalen Energiegemeinschaften“ und zur Steigerung der Eigenversorgung.

Der Freistaat Bayern ist ein Produktions- und Industriestandort, dessen heimische Industrie verstärkt nach einer direkten Versorgung aus erneuerbarer Energie bei adäquaten Kosten nachfragt. Gerade hier kann die Windenergie als - auch in Bayern - sehr kostengünstige regenerative Energieform einen wichtigen Beitrag leisten. Dieses Potential darf deshalb auch in Bayern nicht ungenutzt bleiben.

Bayerische Unternehmen setzen mit ihrer Innovationskraft Maßstäbe für effiziente Lösungen der Windenergie und **sorgen für mehr als 13.000 Arbeitsplätze im Freistaat**. Zur Sicherung dieses technischen Vorsprungs und der damit einhergehenden Arbeitsplätze ist der Heimatmarkt Bayern von zentraler Bedeutung. Sichere Perspektiven für die bayerische Windenergie sind im Heimatmarkt unabdingbar, um auch zukünftig Innovationen in den Erneuerbaren Energien voranzutreiben, die Technologieführerschaft zu behaupten und mit bayerischen Produkten auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig zu sein.

So können auch in Zukunft durch die Energiewende in Bayern sichere Arbeitsplätze und Wertschöpfung erhalten und ausgebaut werden.

Fazit

Damit der Neustart der Energiewende in Bayern gemäß dem Koalitionsvertrag von CSU und FW gelingen kann, bedarf es gerade auch eines nachdrücklichen Zubaus der Windenergie in Bayern. Ohne einen spürbaren, beschleunigten Ausbau der Windenergie wird eine preiswerte, klimaverträgliche und sichere Energieversorgung Bayerns künftig nicht möglich sein.

Landsberg am Lech, 20.03.2019

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE – Landesverband Bayern)

Kontakt:

BWE Bayern

Landesgeschäftsstelle, Ehrenpreisstraße 2, 86899 Landsberg am Lech

T +49 8191 / 42821-04, F +49 8191 / 42821-20

by@bwe-regional.de